



1/636

# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

DES

## REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

16. Mai 1950.

Nr. 1875.

I. Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn unterbreitet den abgeänderten Bebauungsplan Discheranstalt-Hofmatt-Königshof mit dem Ersuchen, es möchte demselben die Genehmigung erteilt werden.

II. Die öffentliche Auflage des Planes erfolgte gemäss Amtsblatt No. 6 vom 10. Februar 1950 in der Zeit vom 10. Februar bis 13. März 1950. Einsprachen gingen keine ein. Der abgeänderte Plan gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; demselben kann die nachgesuchte Genehmigung erteilt werden.

III. Gestützt hierauf wird

beschlossen:

1. Dem vom Einwohnergemeinderat der Stadt Solothurn unterm 25. April 1950 genehmigten abgeänderten Bebauungsplan Discheranstalt-Hofmatt-Königshof wird die Genehmigung erteilt.
2. Der mit Regierungsratsbeschluss No. 692 vom 6. Februar 1945 genehmigte Bebauungsplan wird, soweit derselbe mit dem unter Ziff. 1 hievor genehmigten abgeänderten Bebauungsplan im Widerspruch steht, aufgehoben.
3. Das kantonale Hoch- und Tiefbauamt, sowie das Kreisbauamt I in Solothurn, werden aufgefordert, den bezüglichen Bebauungsplan dem Katasteramt der Stadt Solothurn zur Eintragung der genehmigten Abänderung zuzustellen.

Genehmigungsgebühr:

Fr. 25.-

Publikationskosten:

Fr. 14.-

Total

Fr. 39.-  
=====

(Staatskanzlei Nr. 312 N.N.).

Bau-Departement (2).  
 Tiefbauamt (3), mit Akten.  
 Hochbauamt (2).  
 Kreisbauamt I, Solothurn.  
 Kantonsbuchhaltung und Finanzkontrolle (2).  
 Ammannamt der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, mit 1 genehmigtem Plan.  
 Amtsblatt(Dispositiv Ziff. 1).

Der Staatsschreiber:

*H. Schmid*